

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzende Fr. Katja-Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6610

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 32.00.01 ze-st
(bei Antwort bitte angeben)
(Ifd.-Nr. 75/2026)

Datum: 02.06.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW
Drucksache 20/4398

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 28.05.2026

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

wir bedenken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und dem nachgereichten Änderungsantrag.

Aus fachlichen, rechtlichen und praktischen Gründen bestehen aus unserer Sicht weiterhin erhebliche Bedenken gegen eine dauerhafte gesetzliche Verankerung der Bestattungsform „Reerdigung“ zum jetzigen Zeitpunkt.

Besonders kritisch sehen wir die starke Ausrichtung der gesetzlichen Regelung auf ein einzelnes **privatwirtschaftliches Geschäftsmodell**. Nach den bislang bekannten Informationen wird die „Reerdigung“ derzeit durch ein einziges Unternehmen betrieben beziehungsweise forciert. Das Bestattungswesen ist jedoch traditionell Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und unterliegt in besonderem Maße ordnungsrechtlichen Anforderungen. Aus unserer Sicht bedarf es daher klarer gesetzlicher Regelungen zu Zuständigkeiten, Qualitätsstandards, Kontrollmechanismen, Zertifizierungen und Haftungsfragen. Diese Fragen sind bislang nicht hinreichend geklärt. Wir empfehlen daher dringend, schon aus Gründen der Neutralität in allen offiziellen Veröffentlichungen auf die Verwendung des Begriffs „Reerdigung“ zu verzichten.

Die „beschleunigte Verwesung“ wurde in Schleswig-Holstein ausdrücklich im Wege einer zeitlich befristeten Experimentier- bzw. Erprobungsklausel nach § 15 a Bestattungsgesetz Schleswig-

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Holstein zugelassen. Sinn und Zweck einer solchen gesetzlichen Regelung besteht darin, neue Verfahren zunächst unter wissenschaftlicher Begleitung zu erproben, praktische Erfahrungen zu sammeln und mögliche Risiken sowie Auswirkungen auf Gesundheits-, Umwelt- und Ordnungsrecht zu untersuchen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass eine Erprobung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist.

Die Absicht, diese Bestattungsform bereits vor Abschluss des ursprünglich vorgesehenen Erprobungszeitraums dauerhaft gesetzlich zu verankern und dies in einem verkürzten parlamentarischen Verfahren ohne vorherige Beteiligung der kommunalen Landesverbände durchzusetzen, wird von uns abgelehnt.

Nach unserer Auffassung wird hierdurch der eigentliche Charakter des Modellversuchs faktisch aufgehoben. Eine dauerhafte gesetzliche Regelung setzt aus unserer Sicht zwingend voraus, dass zuvor eine vollständige, unabhängige und nachvollziehbare wissenschaftliche Evaluation durchgeführt und veröffentlicht wird. Genau dies ist bislang jedoch nicht erfolgt. Weder den kommunalen Friedhofsträgern noch den kommunalen Landesverbänden wurden belastbare Abschlussberichte, wissenschaftliche Gesamtauswertungen oder umfassende Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Sollten Informationen vorliegen, die den Bedarf rechtfertigen und zugleich die nachfolgend aufgeführten Bedenken entkräften, sind wir gerne bereit, uns konstruktiv in das Verfahren einzubringen.

Auch die **wissenschaftliche Diskussion** zur „beschleunigten Verwesung“ ist keineswegs abgeschlossen. Die bislang veröffentlichten Untersuchungen beruhen lediglich auf sehr kleinen Fallzahlen und erlauben aus unserer Sicht keine belastbare abschließende Bewertung. In rechtsmedizinischen und fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen werden weiterhin erhebliche Fragen hinsichtlich Hygiene, Prozesssicherheit, Umweltwirkungen, ethischer Bewertung und praktischer Umsetzung diskutiert. Gerade deshalb halten wir eine umfassende unabhängige wissenschaftliche Begleitung weiterhin für zwingend erforderlich.

Eine **gesetzliche Verstetigung ohne abgeschlossene Evaluation widerspricht aus unserer Sicht grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen** an eine sachgerechte Gesetzgebung. Der Gesetzgeber hat sich mit der Einführung des § 15 a BestattG SH bewusst für ein Erprobungsverfahren entschieden, gerade weil wesentliche fachliche, hygienische, technische und ethische Fragestellungen noch ungeklärt waren. Solange diese Fragen nicht abschließend beantwortet sind, ist eine dauerhafte Aufnahme der „beschleunigten Verwesung“ als neue Bestattungsform in das Bestattungsgesetz verfrüht und nicht ausreichend begründet.

Besonders kritisch sehen wir dabei, dass weiterhin **erhebliche hygienische und infektionsschutzrechtliche Fragen offenbleiben**. Die „beschleunigte Verwesung“ stellt ein Verfahren der beschleunigten biologischen Zersetzung menschlicher Körper dar. Als Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hatten wir hierzu 2023 bereits auf erhebliche seuchenhygienische und ordnungsrechtliche Bedenken hingewiesen. Diese Bedenken bestehen aus unserer Sicht unverändert fort. Bis heute fehlen belastbare und unabhängige Erkenntnisse dazu, ob während des biologischen Umwandlungsprozesses Krankheitserreger freigesetzt werden können, wie eine vollständige Hygienisierung gewährleistet wird und welche Risiken möglicherweise für Beschäftigte, Angehörige, Friedhofspersonal oder die Umwelt entstehen. Ebenso fehlen aus unserer Sicht belastbare Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Boden, Grundwasser und Immissionsschutz.

Darüber hinaus bestehen weiterhin **erhebliche Zweifel** hinsichtlich der **Wahrung der Totenwürde und der Pietät**. Nach öffentlich bekannten Angaben können sich die Knochenbestandteile Verstorbener innerhalb des vorgesehenen Zeitraums nicht vollständig biologisch zersetzen. Diese verbleibenden Knochenbestandteile müssen anschließend mechanisch weiterbehandelt beziehungsweise zerkleinert werden. Nach unserer Auffassung unterscheidet sich die mechanische

Zerkleinerung organischer Knochenreste wesentlich von der Behandlung kalzinierter Knochenreste nach einer Feuerbestattung. Bei einer Feuerbestattung verbleiben nach dem Verbrennungsvorgang ausschließlich mineralisierte Knochenreste. Im Rahmen der „beschleunigten Verwesung“ erfolgt hingegen die Bearbeitung organischer Knochenbestandteile.

Hinzu kommt, dass bislang auch kein erkennbarer **praktischer und konkreter Bedarf** für diese Bestattungsform festgestellt werden konnte. Nach Rückmeldung aus den kommunalen Friedhöfen sind keine Anfragen nach dieser Form der Beisetzung eingegangen. Vor diesem Hintergrund stellt sich zusätzlich die Frage, ob eine dauerhafte gesetzliche Verankerung gegenwärtig überhaupt erforderlich ist.

Weiterhin sehen wir **erhebliche praktische und organisatorische Auswirkungen auf kommunale Friedhofsträger**, die bislang weder ausreichend untersucht noch dargestellt wurden. Die dauerhafte Einführung der „beschleunigten Verwesung“ würde zusätzliche Anforderungen an Friedhofsverwaltungen, Gesundheitsbehörden und kommunale Einrichtungen mit sich bringen. Dies betrifft insbesondere Dokumentationspflichten, Nachweispflichten, Anpassungen von Friedhofssatzungen, Fragen der Ruhefristen, zusätzliche Kontroll- und Abstimmungsaufgaben sowie organisatorische Anforderungen im Zusammenhang mit der Beisetzung und Überwachung dieser neuen Bestattungsform. Eine nachvollziehbare **Bewertung der finanziellen und organisatorischen Folgen für die kommunalen Friedhofsträger liegt bislang nicht vor.**

Aufgrund der ordnungsrechtlichen, hygienischen, ethischen und vollzugspraktischen Bedenken sprechen wir und ausdrücklich dafür aus, den laufenden Modellversuch gemäß § 15 a BestattG SH zunächst ordnungsgemäß abzuschließen, die vollständigen wissenschaftlichen Evaluationsergebnisse öffentlich vorzulegen und erst auf dieser Grundlage über eine mögliche dauerhafte gesetzliche Verankerung zu entscheiden.

Wir lehnen daher eine dauerhafte Aufnahme der sogenannten „beschleunigten Verwesung“ in das Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich ab.

Ergänzend wünschen wir uns erneut die **Überprüfung des § 22 Abs. 2 BestattG**. Wie bereits in früheren Stellungnahmen aufgezeigt, können wir die in der damaligen Gesetzesbegründung hervorgehobene Klarstellung nicht nachvollziehen. Die bei uns eingehenden Anfragen sowie die fortlaufenden Gespräche zwischen der Landeskirche und den kommunalen Landesverbänden zeigen deutlich, dass die Formulierung keineswegs den Maßstäben entspricht, die bei bisherigen Streitigkeiten üblich waren. Auch stellen wir infrage, dass wir als Kommunen eine Art Blankoscheck ausstellen können bzw. dürfen. Die aktuelle kommunale Haushaltslage lässt es nicht zu, dass wir Defizite der Friedhöfe in fremder Trägerschaft dauerhaft ausgleichen müssen, ohne echte eigene Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu haben. Die Regelung führt aktuell zu erheblichen Konflikten und erhöhtem Verwaltungsaufwand, der so nicht mehr hinnehmbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Claudia Zempel
Stellv. Geschäftsführerin